

Hartmut Zapp

Die Bischofsernennung nach dem geltenden Recht und nach dem Entwurf des «*liber II de populo Dei*» von 1977

I. Der Codex Iuris Canonici

Nach c. 329 § 2 CIC erfolgt gemeinrechtlich die Ernennung der Bischöfe frei durch den Papst. Allerdings ist er teilweise durch partikularrechtliche Bestimmungen, vor allem durch Konkordatsrecht, an Wahl-, Präsentations- und Nominationsrechte Dritter gebunden, Rechte, die im folgenden jedoch ausgeklammert werden¹. Von diesen genannten Formen der gebundenen Verleihung ist im kirchlichen Gesetzbuch nur das Wahlrecht durch ein Kollegium (Domkapitel) enthalten, das ausdrücklich als Zugeständnis bezeichnet wird (cc. 329 § 3, 321). Danach ist gewählt, wer vom Wahlkollegium wenigstens die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn bei vielen Rechtssätzen im CIC auf die Kontinuität des kanonischen Rechts in den entsprechenden Bestimmungen hingewiesen werden kann, so trifft dies bei der Bischofsernennung nicht zu, handelt es sich doch bei der freien Ernennung der Bischöfe durch den Papst um eine erstmalige gemeinrechtliche Formulierung²; das Prinzip des alten kirchlichen Wahlrechts, das trotz seiner Aushöhlung durch päpstliche Reservation bis 1918 wenigstens theoretisch generelles kanonisches Recht war, wurde durch die Bestimmung des CIC «geradezu auf den Kopf gestellt»³. Darüber hinaus aber ist dieses päpstliche Recht der freien Bischofsernennung nicht einmal «Ergebnis einer allein oder auch nur vorwiegend von kirchlichem Denken bestimmten Entwicklung»⁴. Da also weithin rein kirchenpolitische Gründe im Laufe der kirchlichen Rechtsgeschichte zu der so starken Betonung der freien päpstlichen Bischofsernennung durch den Codex Iuris Canonici geführt haben, gibt es keine grundsätzlichen kanonistischen Gründe gegen eine gemeinrechtliche Wiedereinführung der Bischofswahl⁵, ja selbst «die Beteiligung der Laien an ihr» ist prinzipiell möglich⁶, obwohl durch c. 166 CIC noch ausgeschlossen.

II. Das Dekret «Christus Dominus» des Zweiten Vatikanums

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil fand das Thema der Bischofsbestellung zunächst wenig Beachtung und wurde erst nachträglich in das Schema zu «Christus Dominus» aufgenommen (Art. 20)⁷. Primär wird darin die uneingeschränkte Freiheit und Unabhängigkeit der kirchlichen Autorität bei der Ernennung von Bischöfen postuliert. Besonders erwähnenswert ist, daß zunächst den Laien generell keinerlei Mitwirkungsrecht mehr eingeräumt wurde, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen⁸. Erst nach massiven Interventionen zahlreicher Konzilsväter ersetzte man «Laien» durch «staatlichen Obrigkeiten». Diese Textänderung löst sich einmal von der langen rechtshistorischen Gleichsetzung von Laie mit staatlicher Gewalt und verdeutlicht, daß es dem Konzil bei der Bischofsbestellung wesentlich um die Ausschaltung der Mitwirkung weltlich-staatlicher Autoritäten ging. Zum andern ist mit dieser Formulierung zwar nicht schon die Beteiligung der Laien bei Bischofsernennungen positiv ausgesprochen, jedoch auch nicht mehr gänzlich ausgeschlossen; es bleibt damit die grundsätzliche Möglichkeit einer weiterführenden Regelung durch die nachkonziliare Gesetzgebung offen, wie die offizielle Begründung der Textrevision eigens betont⁹.

III. Das Motuproprio «Ecclesiae Sanctae»

Wie zu zahlreichen Wünschen und Empfehlungen des Zweiten Vatikanums ergingen auch zu Nr. 20 des Dekrets «Christus Dominus» Ausführungsbestimmungen. Im MP «Ecclesiae Sanctae» vom 6. 8. 1966 I 10¹⁰ wird unter Betonung des päpstlichen Rechts auf freie Bischofsernennung und -einsetzung bestimmt, daß die Bischofskonferenzen nach zu erlassenden Richtlinien jährlich dem Apostolischen Stuhl Bischofskandidaten vorzuschlagen haben. Damit ist das zuvor schon weithin partikularrechtlich verbreitete sog. (absolute) Listenverfahren erstmals gemeinrechtlich eingeführt¹¹. Die in «Ecclesiae Sanctae» I 10 angekündigten Richtlinien ergingen erst 1972. Zuvor traten mit dem MP «Sollicitudo omnium ecclesiarum» vom 24. 6. 1969 über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes¹² wichtige Bestimmungen zur Ernennung von Bischöfen in Kraft.

IV. Das Motuproprio «Sollicitudo omnium ecclesiarum» über die päpstlichen Legaten

Zu den auf dem Zweiten Vatikanum von den Konzilsvätern vorgebrachten Desiderata gehörte auch die

Einschränkung des Einflusses päpstlicher Legaten zugunsten der bischöflichen Eigen- und Erstverantwortung. Diese Bitte des Konzils wurde jedoch «benutzt, um das Recht der päpstlichen Gesandten zu erweitern und ihre Macht zu erhöhen»¹³. Das wird besonders deutlich an der Stärkung ihrer Stellung im Verfahren der Auswahl von Kandidaten für das Bischofsamt. Nach den Bestimmungen in «Sollicitudo omnium ecclesiarum» VI ist die durch «Ecclesiae Sanctae» I 10 verfügte Kompetenz der Bischofskonferenzen zur Aufstellung der Listen von Episcopabiles weitgehend relativiert. Es ist danach nämlich Sache des Legaten – nicht wie man nach «Ecclesiae Sanctae» hätte vermuten können, der Bischofskonferenz –, zur Ernennung von Bischöfen «den üblichen Informationsprozeß einzuleiten und die Namen geeigneter Kandidaten den zuständigen Kurialbehörden vorzulegen» sowie den ihm Geeigneteren daraus zu bezeichnen (VI 1). In Erfüllung dieser seiner Aufgabe kann er nach freiem Ermessen Geistliche wie «kluge Laien» befragen (VI 2a), wobei er sich an die vom Apostolischen Stuhl erlassenen Richtlinien zu halten und schließlich auch «die Kompetenz der Bischofskonferenz vor Augen» zu haben hat (VI 2b). Darüber hinaus sind rechtmäßig gewährte Privilegien, wohlervorbene Rechte und jede vom Apostolischen Stuhl approbierte Verfahrensweise zu beachten, worunter vor allem die mit einzelnen Staaten getroffenen Sonderregelungen (z. B. Konkordate) zu verstehen sind. Es ist offensichtlich, daß nach diesen Bestimmungen den in kollegialer Beratung beschlossenen Kandidatenvorschlägen einer Bischofskonferenz weniger Bedeutung zukommt als dem Votum des Legaten, wobei noch zu beachten bleibt, daß der Papst nicht an die Vorschläge gebunden ist. Man wird wohl feststellen müssen, daß dieser Teil des neuen geltenden Rechts für Bischofsernennungen durchaus nicht geeignet ist, von der endgültigen Reform des kirchlichen Gesetzbuches Normen zu erwarten, die vielleicht die freie päpstliche Ernennung von Bischöfen zugunsten von Wahlen durch Bischofskonferenzen oder gar Wahlgremien unter Beteiligung von Laien einschränken könnten. Die päpstliche Zentralgewalt wird durch dieses Gesetz vielmehr ausgeweitet, das freie eigenverantwortliche Entscheidungsrecht der Bischöfe eingeschränkt und die Mitverantwortung von Geistlichen und Laien erschwert, wenn nicht verunmöglicht¹⁴.

V. Der Erlass «*Episcoporum delectum*»

Angesichts dieser Schlüsselstellung¹⁵ der päpstlichen Legaten kommt den schon in «Ecclesiae Sanctae» I 10

angekündigten, am 25. 3. 1972 ergangenen Normen zur Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in der Lateinischen Kirche¹⁶ trotz der umfassenden Neuordnung der Materie letzten Endes doch nur sekundäre Bedeutung zu. Diese Normen traten auf Grund des Erlasses «*Episcoporum delectum*» des Rats für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche (Consilium pro publicis ecclesiae negotiis) am 21. 5. 1972 in Kraft; nach MP «*Regimini Ecclesiae Universae*»¹⁷ ist dieser Rat immer dann zuständig, wenn Verhandlungen mit Staaten anstehen oder Legaten beteiligt sind (Art. 28, 49 § 2). Ausdrücklich werden eingangs alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, besonders die für verschiedene Nationen durch Erlasse des Apostolischen Stuhls getroffenen Sonderregelungen. Unbeschadet des Konzilswunsches in Nr. 20 von «*Christus Dominus*» nach freier Bischofsernennung unabhängig von jeder staatlichen Gewalt, haben diese neuen Normen aber keine Gültigkeit für alle «rechtmäßig gewährten oder wohlervorbenen Privilegien und die besonderen Verfahrensweisen, die vom Apostolischen Stuhl vertraglich vereinbart oder in anderer Weise approbiert» (Art. XV) wurden, also z. B. für Konkordate oder Wahlrechte von Domkapiteln.

Im einzelnen geht es in den 15 nicht weiter gegliederten Artikeln des neuen Gesetzes zunächst um das sog. absolute Listenverfahren. Nach Art. I ist es Recht und Pflicht der Bischöfe – eine Neuerung gegenüber dem CIC –, dem Apostolischen Stuhl Kandidaten für den bischöflichen Dienst zu benennen; diese brauchen nicht aus ihrer eigenen Diözese zu stammen. Generalvikare sind von diesem Benennungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen. Die erforderlichen Informationen sollen sich die Bischöfe in Beratungen mit Priestern aus dem Domkapitel, Priesterrat oder dem Diözesan- bzw. Ordensklerus, ja selbst mit Laien verschaffen. Es wird jedoch eigens betont, daß das Einholen von Informationen nicht in kollektiver Form, etwa in Sitzungen der genannten Gremien, sondern nur bei einzelnen Personen erfolgen darf. Mit Recht wird diese Bestimmung kritisiert und als «Angst» des Apostolischen Stuhls «vor kollektiver oder kollegialer Beratung» charakterisiert.

In der Regel, so bestimmt Art. II, sollen die Kandidaten der Bischöfe «auf ihren Konferenzen» vorgeschlagen werden, doch hat jeder einzelne Bischof grundsätzlich das Recht, seinen Vorschlag unmittelbar beim Apostolischen Stuhl einzureichen. Hervorzuheben ist, daß mit «Konferenzen» hier nicht die nationalen Bischofskonferenzen gemeint sind – das ist nur im Ausnahmefall und mit vorheriger Verständigung des Apostolischen Stuhls möglich – sondern die Bischofs-

konferenzen der Kirchenprovinzen. In Verbindung mit Art. X, nach dem die nationale Bischofskonferenz zu den auf diese Weise erstellten Kandidatenlisten keine Stellung nehmen, sondern sie nur mit Zweidrittel-Mehrheit ihrem Vorsitzenden zur Kenntnis- und eventuellen Stellungnahme unter besonderen Aspekten überweisen kann, ist für diese Vorschrift eine deutliche Aversion gegen die (zu erstarken?) nationalen Bischofskonferenzen zu konstatieren. Daran dürfte auch die Zusatzbestimmung (Art. X 2) nichts ändern, wonach die nationale Bischofskonferenz diese Ermächtigung auf ihren ständigen Ausschuß oder eine Sonderkommission, jeweils unter Leitung ihres Vorsitzenden, erweitern kann.

In den Artikeln III–VIII werden nähere Einzelheiten über Teilnahmerecht, Vorsitz, Termine und Verfahren festgelegt¹⁸. Die Vorschriften des Art. VI umreißen die zum bischöflichen Dienst erforderlichen Voraussetzungen der Kandidaten (anstelle can. 330–331 CIC); viele dieser verlangten Eigenschaften sind jedoch rechtlich schwer faßbar. Art. IX normiert in einem kurzen Satz, daß die Kandidatenliste mit dem vollständigen Protokoll der Konferenz vom Vorsitzenden über den päpstlichen Legaten an den Apostolischen Stuhl zu senden ist. Ob der Legat dazu Stellung zu nehmen hat, ist nicht eigens normiert, doch dürfte sich seine Berechtigung wohl ohne weiteres aus der Bestimmung über seine Aufgaben bei Bischofsnennungen nach «*Sollicitudo omnium ecclesiarum*» (VI 1) ergeben.

Das sog. relative Listenverfahren, also die Kandidatenauswahl im konkreten Besetzungsfalle eines vakanten Bischofssitzes, ist in Art. XI–XIII der Normen von «*Episcoporum delectum*» geregelt. Zunächst wird auf die dabei zu berücksichtigenden (absoluten) Listen der Bischofskonferenz der Kirchenprovinz hingewiesen, zugleich aber nochmals eigens betont, daß solche Listen nicht die Freiheit des Papstes beeinträchtigen, «dem auf Grund seines Amtes immer das Recht zusteht, auch von anderer Seite vorgeschlagene Männer auszuwählen und zu ernennen» (Art. XI 2). Die Durchführung des Verfahrens zur Prüfung von Eignung und Würdigung der Kandidaten – hier Inquisition statt wie bisher üblich Informationsprozeß genannt – obliegt dem päpstlichen Legaten. Er kann dabei außer Geistlichen (erwähnt sind Bischöfe, Priester, Religiösen) auch «kluge und wirklich bewährte Laien» befragen. (Art. XII). Vor der eigentlichen Kandidatenauswahl (relative Liste) hat der päpstliche Legat von dem Leiter der Diözese (z. B. Kapitelsvikar) einen sorgfältigen Bericht über die Situation der Diözese anzufordern, wozu er nach Gutdünken auch weitere Personen – in diesem Fall auch (Laien-)Gre-

mien – befragen kann (Art. XIII 1). Zur Erstellung des Dreivorschlags hat er nach Art. XIII 2¹⁹ einzeln die Äußerungen des Metropoliten, der Bischöfe der Provinz, zu der die zu besetzende Diözese gehört, und des Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenz einzuholen und sie zusammen mit seiner eigenen Stellungnahme dem Apostolischen Stuhl zu übermitteln. Als Kannbestimmung ist die Befragung einzelner Mitglieder des Domkapitels, Priesterrats oder des Klerus vorgesehen; Laien sind als mögliche Konsultoren nicht genannt.

Versucht man, den Inhalt der nachkonziliaren Gesetzgebung zur Bischofsnennung kurz zusammenzufassen, wird man wohl nicht umhin können, das freie und ungebundene Ernennungsrecht des Papstes als obersten Grundsatz dieser Normen zu bezeichnen. Die Vorschlagslisten der Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen sind – streng juristisch – unverbindlich, die Mitwirkungsmöglichkeiten (kein Mitwirkungsrecht) von Klerus und besonders Laien gering bis minimal. Für einen bekannten Kommentar zur Neuordnung der Kandidatenauswahl für den bischöflichen Dienst in der Lateinischen Kirche ist daher in abschließender Würdigung der geltenden Rechtslage berechtigterweise «das Urteil nicht so abwegig, daß die Bischofsnennungen in der Lateinischen Kirche «wesentliche Angelegenheit der päpstlichen Geheimdiplomatie bei bloß informeller Mitsprache von Einzelpersonen und bischöflichen Gremien» bleiben»²⁰.

VI. Das «*Schema canonum libri II de populo Dei*»

Da die bisherige nachkonziliare Gesetzgebung wohl immer auch als gewisse Vorbereitung bzw. Vorwegnahme der endgültigen Revision des Codex Iuris Canonici zu verstehen ist, wird man vom Entwurf zu diesem neuen Gesetzbuch kaum große Änderungen der jetzt schon geltenden Rechtslage über die Bischofsnennung erwarten können. So sehen auch die in dem am 15. November 1977 verabschiedeten «*Schema canonum libri II de populo Dei*» formulierten Bestimmungen keine wesentlichen Modifikationen in der Bischofsnennung vor. Die erste Norm des umfangreichen can. 228 des Entwurfs legt zwei Arten der Bischofsnennung fest: die freie Ernennung durch den Papst oder die päpstliche Bestätigung der rechtmäßig Gewählten²¹. Gegenüber dem CIC wird das Wahlrecht nicht mehr als Zugeständnis bezeichnet; es ist auch die in den Vorarbeiten der Kodexkommission getroffene Feststellung weggefallen, die freie Ernennung sei die gemeinrechtliche Form²² zur Bezeichnung des Bischofs. Freies päpstliches Ernennungsrecht steht

nach dem Entwurf auf der gleichen Stufe mit dem Wahlrecht. Das ist sicher eine begrüßenswerte Formulierung, doch läßt sich nicht der geringste Anhaltspunkt dafür finden, daß nach dem Entwurf dieses Wahlrecht etwas anderes ist als im CIC, eben partikuläres Ausnahmerecht.

Die in can. 228 des Entwurfs weiter genannten Bestimmungen behandeln das absolute Listenverfahren (can. 228 § 2), wonach die Bischöfe bzw. (regionalen) Bischofskonferenzen ihre Kandidatenlisten alljährlich dem Apostolischen Stuhl übermitteln. Im relativen Verfahren (can. 228 § 3) stellen die (Diözesan-)Bischöfe jener Provinz, in der das zu besetzende Bistum liegt, einen Dreivorschlag zusammen, sofern nach partikularem Sonderrecht nichts anderes vorgesehen ist. Falls sie es für angebracht halten, können sie Priester und «kluge Laien» nach den Erfordernissen der Diözese und den besonderen Eigenschaften des Bischofskandidaten befragen. Benötigt ein Diözesanbischof einen Weihbischof (*auxiliaris*), hat er – vorbehaltlich Sonderrecht – einen Dreivorschlag an den Apostolischen Stuhl zu senden. Enthält diese Liste Namen von Kandidaten, die nicht schon im absoluten Verfahren vorgeschlagen wurden, hat er dazu die Stellungnahme der Bischöfe der betreffenden Provinz miteinzusenden (can. 228 § 4). Schließlich wird in fast wörtlicher Anlehnung an «Christus Dominus» Nr. 20 bestimmt, daß in Zukunft staatlichen Autoritäten keinerlei Rechte und Privilegien mehr eingeräumt werden, Bischöfe zu wählen, zu ernennen, vorzuschlagen oder zu benennen (can. 228 § 5).

Die in can. 230 des Schemas aufgezählten Eignungsvoraussetzungen nähern sich in ihrer rechtlichen Faßbarkeit wieder den Bestimmungen im CIC; nach wie

vor steht das endgültige Urteil über die Eignung dem Apostolischen Stuhl zu.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Schweigen des Entwurfs zur Rolle des päpstlichen Legaten bei der Bischofsernennung. Man könnte z. B. beim relativen Listenverfahren einen Widerspruch zwischen can. 228 § 3 und «Sollicitudo omnium ecclesiarum» VI in Verbindung mit «Episcoporum delectum» Art. XIII konstatieren. Zweifelsohne wäre eine Formulierung vorzuziehen, die klar die Geltung der genannten Gesetze mit ihren Bestimmungen über die Funktion des päpstlichen Legaten miteinbezögen. Im Entwurf ist nur die Rede davon, daß die Vorschläge dem Apostolischen Stuhl zu übermitteln sind. Über die Schlüsselstellung des Legaten dabei ist nichts ausgesagt. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber bei der Bischofsernennung im zukünftigen Recht auf die Mitwirkung päpstlicher Legaten verzichten wollte. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man aus can. 182 Nr. 6 des gleichen Entwurfs²³ die Wahrnehmung auch jener Rechte und Aufgaben durch die Legaten angesprochen sieht, wie sie in den beiden genannten Gesetzen normiert sind.

Aus dem durch das Zweite Vatikanische Konzil erneuerten Kirchenverständnis mit der ausdrücklichen Lehre über die Teilhabe aller Gläubigen am dreifachen Amt Christi und die fundamentale Gleichheit aller Getauften in der Kirche wird «die Forderung nach Mitwirkung des gesamten Gottesvolkes bei der Besetzung kirchlicher Ämter und nach Wiedereinführung der Bischofswahl abgeleitet»²⁴. Von der Verwirklichung dieser Wünsche sind jedoch die geltenden Normen zur Bischofsernennung wie der Entwurf des neuen Gesetzbuches noch weit entfernt.

¹ Vgl. die entsprechenden Ausführungen an anderer Stelle in diesem Heft.

² Vgl. H. Schmitz, Kleriker- und Weiherecht (Trier 1974, Nachkonziliare Dokumentation 38) 117.

³ H. Müller, Der Anteil der Laien an der Bischofswahl (Amsterdam 1977, Kanonistische Studien und Texte 29) 233.

⁴ R. Kottje, Die Wahl der kirchlichen Amtsträger. Geschichtliche Tatsachen und Erfahrungen: CONCILIUM 7 (1971) 196–200.

⁵ Vgl. J. Neumann, Wahl und Amtszeitbegrenzung nach kanonischem Recht: Theol. Quartalschr. 149 (1969) 124.

⁶ H. Schmitz, Plädoyer für Bischofs- und Pfarrerwahl: Trierer Theol. Zeitschr. 79 (1970) 232; vgl. zum theologischen Aspekt der Teilhabe der Laien an den Entscheidungen der Kirche und damit auch an der Bischofswahl: H. Küng, Mitentscheidung der Laien in der Kirchenleitung und bei kirchlichen Wahlen: Theol. Quartalschr. 149 (1969) 147 ff., bes. 155.

⁷ Vgl. dazu ausführlicher Müller, Anteil 225 ff.

⁸ Vgl. Acta Synodalia Sacrosancti Concilii Oecumenici Vaticani II, vol. III, pars II (Vatikan 1974) 64.

⁹ Vgl. Acta Synodalia vol. III, pars VI (Vatikan 1975) 169.

¹⁰ AAS 58 (1966) 763.

¹¹ Vgl. Mörsdorf, LThVatKonz II, 186.

¹² AAS 64 (1972) 386–391.

¹³ J. Neumann, Unitatis vincula. Zum päpstlichen Gesandtschaftswesen: Diakonia 1 (1970) 140; vgl. auch H. Schmitz, Motuproprio über die Legaten des römischen Papstes (Trier 1970, Nachkonziliare Dokumentation 21) 36: «Es zeigt sich, wie der Wunsch der Konzilsväter dem Wortlaut nach, aber entgegen seinem Sinn verwirklicht ist. Denn der Aufgabenbereich der Legaten ist eher erweitert als eingeschränkt.»

¹⁴ Vgl. Neumann, Unitatis vincula 141.

¹⁵ Vgl. Schmitz, Kleriker- und Weiherecht 130.

¹⁶ AAS 64 (1972) 386–391.

¹⁷ Vom 15. 8. 1967: AAS 59 (1967) 885–928.

¹⁸ Vgl. ausführlicher U. Mosiek, Verfassungsrecht der Lateinischen Kirche III (Freiburg 1978) 43 ff.

¹⁹ Der Vorbehalt zugunsten des partikularen Sonderrechts ist dabei unklar formuliert.

²⁰ Schmitz, Kleriker- und Weiherecht 131.

²¹ Can. 228: «§ 1. Episcopos libere nominat Summus Pontifex, aut legitime electos confirmat.»

²² Vgl. *Communications* 5 (1973) 218: «libera nominatione a Romano Pontifice...: haec est forma iuris communis».

²³ Can. 182 n.6: «exercere facultates et explere mandata quae ipsi ab Apostolica Sede committuntur».

²⁴ Müller, Anteil 6; vgl. auch 235 ff.

1939 in Säckingen geboren. Nach der Promotion studierte er u. a. am Institute of Medieval Canon Law, damals noch an der Yale-University, New Haven. Privatdozent für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg i. Br. Veröffentlichungen: *Die Geisteskrankheit in der Ehekon-senslehre Thomas Sanchez'* (Köln 1971), *Zeitschriften- und Lexika-Artikel*. Anschrift: Kartäuserstraße 134, D-7800 Freiburg i. Br.

Jean-Louis Harouel

Die Ernennung der Bischöfe und das Konkordatsrecht

I. Klerus und Staat in der Ernennung der Bischöfe nach heutigem Recht

Die Texte unterschiedlicher Konkordate beziehen sich nur auf die Ernennung der Ortsbischöfe, der sogenannten *praelati nullius*, der Weihbischöfe und der Militärbischöfe¹. Im Prinzip werden zwar auch diese Bischöfe genau wie alle anderen frei vom Papst nach seinem eigenen Ermessen ernannt, aber diese Regel kennt Ausnahmen, die zum Teil das Ergebnis unterschiedlicher Kompromisse und Verhandlungen sind, die im Konkordatsrecht festgeschrieben wurden.

Wahl der Bischöfe durch den Klerus

In den schweizerischen Diözesen Basel und Sankt Gallen wird der Bischof kraft Konkordat von 1828 bzw. 1845 gewählt. Diese Situation ist eine andere als die Situation in der Diözese Chur, in der der Bischof auch gewählt wird, diese Wahl aber ein Rest des alten, allgemeinen Gewohnheitsrechtes in der Kirche ist, nach dem die Diözesen sich selber ihren Bischof wählten. Der Vatikan hat übrigens 1948 die Freiheit des Domkapitels von Chur, den eigenen Bischof zu wählen, erheblich eingeschränkt: fortan sollte dies zwischen drei von Rom vorgeschlagenen Namen auswählen. Als dagegen der Vatikan auch die Freiheit des Domkapitels der Diözese Basel einengen wollte, hat der Staat das Privileg des Domkapitels, seinen Bischof zu wählen, zu schützen gewußt. Gemäß verschiedenen Konkordaten besteht auch in einigen deutschen Diözesen² und im Bistum Salzburg³ ein Wahlrecht.

Für diese Bistümer besteht das Prinzip der geheimen Wahl, und dadurch wird der Ehrfurcht vor einer alten Tradition, die lebendig geblieben ist, Recht getragen, aber die Texte der Konkordate bestimmen, daß das Kapitel nur zwischen den drei Namen, die ihm vorge-schlagen wurden, die Wahl hat.

In Bayern besteht eine besondere Situation. Das Konkordat von 1924 sieht vor, daß, wenn eine Diözese frei wird, das Kapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von Kandidaten vorschlägt. Übrigens bekommt der Vatikan alle drei Jahre eine Liste mit Kandidaten für das Bischofsamt, die von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln zusammengestellt wurde. Der Papst darf nur jemanden wählen, dessen Name auf einer dieser Listen vorkommt. Dies ist ein Sonderfall, denn in allen anderen Fällen, in denen Konkordate bestimmen, daß der Ortsklerus konsultiert werden muß, hat der Papst sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, zu ernennen, wen er will, auch wenn dessen Name von niemandem vorgeschlagen wurde.

Ernennung der Bischöfe durch den Staat

Es ist eine Ausnahme geworden, daß der Staat kraft Konkordat die Bischöfe ernennt. In Paraguay hat der Staat sich aus dem früheren Patronat, einem Rechtsverhältnis, das dem spanischen und portugiesischen König weitgehend die Oberhoheit für die katholische Kirche in Amerika zugestand, das Gewohnheitsrecht abgeleitet, die Bischöfe zu ernennen. Dieses Recht wird in der Verfassung des Landes ausdrücklich hervorgehoben, obwohl der Vatikan sich niemals offiziell damit einverstanden erklärt hat. Anders aber ist es mit dem peruanischen Präsidenten: hier knüpft das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Peru wohl an das Patronatsrecht der spanischen Könige an⁴. Ebenfalls in Amerika hat der Staatspräsident Haitis das Recht, alle residierenden Bischöfe zu ernennen. Dies geht zurück auf ein Konkordat von 1860, das durch ein Abkommen von 1940 neu bestätigt wurde.